

Ungleiche Mägen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Vorkämpferin : verfiicht die Interessen der arbeitenden Frauen**

Band (Jahr): **15 (1920)**

Heft 9

PDF erstellt am: **28.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-352019>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

nomisch freie Frau wird zur Gestalterin des Idealweibes und damit zur Gefährtin des Mannes, statt zu seiner Sklavin.



Ungleiche Mägen.

Anlässlich der Beratung über die Arbeitslosigkeit äußerte der deutsche Arbeitsminister Braun, daß eine Gleichstellung der Frauen mit den Männern bezüglich der Arbeitslosenunterstützung nicht vonnöten sei, da die Statistik erwiesen habe, daß der Nahrungsbedarf der Frau im Durchschnitt geringer ist als der des Mannes. Wir kennen nicht die Zahlen, auf die der Herr Minister seine Behauptung stützt, aber wir wissen, daß nach Untersuchungen von Gelehrten die für den Mann erforderliche Nahrungsmenge wirklich um ein wenig größer ist als die für eine Frau erforderliche. Wir wollen nicht bezweifeln, daß die Berechnungen der Gelehrten stimmen, aber ist es berechtigt, daraus den Schluss zu ziehen, daß man den arbeitslosen Frauen eine geringere Unterstützung geben darf? Ist nicht auch statistisch festgestellt, daß unter den gegenwärtigen Verhältnissen ein Arbeiter, der von seinem Einkommen lebt, seinem Körper nicht die zum Aufbau nötigen Stoffe zuführen kann, wie viel weniger dann einer, der nur von der Arbeitslosenunterstützung leben muß. Ist nicht allgemein bekannt, daß heute die übergroße Mehrzahl der arbeitenden Männer und Frauen unterernährt ist, und daß die Unterernährung weit größer ist, als die der Männer?

In ihrem guten und klugen Buch über die Gesundheit der Frau kommt die Sozialistin Adams Lehmann zu dem Schluss, daß die minderwertige Ernährung der Frau eine der wesentlichen Ursachen vieler Frauenkrankheiten, der Bleichsucht, Tuberkulose, der Herz- und Nervenschwäche, der Unfähigkeit, gesunde Kinder zu gebären, aber auch der psychischen Minderwertigkeit, der weiblichen Reizbarkeit, Unentschiedenheit und Mengstlichkeit ist. Nichts spricht dafür, so führt sie aus, daß die Frau von Natur schwächer, körperlich wie geistig minderwertiger ist als der Mann. Sie wird erst durch eine verkehrte Erziehung und eine verkehrte Lebensweise künstlich dazu gemacht. Will sie zur tatsächlichen Gleichberechtigung mit dem Mann gelangen, so ist es notwendig, daß sie sich von der falschen Selbsteinschätzung losmacht, die sie veranlaßt, die eigene Ernährung weniger wichtig zu nehmen, wie die des Mannes — wie viele Frauen begnügen sich buchstäblich mit den Brosamen von ihres Herren Tische — und die körperliche Kräftigung und Uebung der Mädchen für minder notwendig zu halten als die der Buben. Sie muß aber auch, so fügen wir hinzu, sich das Recht und die Möglichkeit der gleichen Magenbefriedigung erkämpfen. Dazu gehört nicht nur, daß sie den Gelüsten der bürgerlichen Demokratie, die ihr, wie derzeit in Deutschland unter dem Deckmantel der Wissenschaft, die farge Arbeitslosenunterstützung schmälern will, energisch entgegentritt, sondern, daß sie auch allenthalben den Kampf für die gleiche Entlohnung der Männer- und Frauenarbeit aufnimmt.



Aus dem Gefängniswesen.

Es ist oft sehr eigentümlich, wie man ein Geschrei über die Notwendigkeit des Sparens veranstalten kann, derweilen man auf der andern Seite das Geld zum Fenster hinauswirft. Diese Praktiken der bürgerlichen Staatshaushaltung sind wir uns ja zwar gewöhnt und wenn wir deshalb aus dem Gefängniswesen Beispiele anführen, die identisch mit diesem System sind, so brauchen wir uns darob nicht zu verwundern. In dem „Auszug aus der Hausordnung für die Bezirksgefängnisse vom 5. Juni 1909“ lautet der Artikel 3 folgendermaßen:

„Dem arbeitenden Gefangenen, der bei gutem Betragen eine erhebliche Arbeitsleistung aufweist, kommt bei der Entlassung ein Teil seines Arbeitsverdienstes entweder in barem Gelde oder durch Abgabe von notwendigen Kleidungsstücken zu.

Unter den Voraussetzungen von Ziffer 2 (betrifft diejenigen Gefangenen, welche die Gerichtskosten bezahlt und Selbstbeföstigung haben) hat der Gefangene Anspruch auf seinen Nettoverdienst abzüglich 20 Prozent, welche der Gefängnisverwaltung gehören.

In beiden Fällen wird die Entschädigung auf den Antrag der Gefängnisverwaltung von der Aufsichtsbehörde festgesetzt.“

Was so ein armer Teufel, den die Not vielleicht in das Gefängnis gebracht hat, während seiner Haft verdient, das mag einen interessieren, denn die meisten dieser Leute hätten es bitter notwendig, daß man ihnen bei ihrer Haftentlassung ein Stümmchen in die Hand geben würde, damit nicht sofort die Not sie zu neuen Streichen zwingt. Vor zirka acht Tagen verließ ein Sträfling ein Bezirksgefängnis. Zwei Monate lang hatte er sich mit Holzspalten Tag für Tag beschäftigt und erhielt als Lohn dafür Fr. 3.20. Davon mußte er für Auslagen (Coiffeur) noch 80 Cts. zurücklassen und Fr. 2.25 kostete ihn das Billett nach seinem Wohnort, so daß er ganze 15 Rappen — sage und schreibe 15 Rappen — noch in seiner Tasche hatte und damit mußte er nun das „neue“ Leben beginnen.

Wenn man sonst Auskunft verlangt über die Entschädigungsverhältnisse, so heißt es meistens, daß man für das Holzspalten 10 Cts. pro Tag bezahle, für Papiersäcke und Strohmatten zu machen 5 Cts. Diese Entschädigungen sind nun wirklich zu klein und so klein, daß man diese wenigstens unbedingt bezahlen sollte. Das ist aber nicht immer der Fall, wie in dem angeführten Beispiel gezeigt wurde. Warum bezahlt man aber auch noch verschiedene Löhne aus, den einen 10 Cts. und den andern nur 5 Cts.? Sehr leicht erklärlich; denn die Holzringe, die man an die Lebensmittel- und Konsumgenossenschaften verkauft, werfen mehr Gewinn ab als die Papiersäcke und Strohmatten, die man für Privatgeschäfte herstellt. Zu was hat man denn die armen Teufel in den Gefängnissen eingesperrt? Zur Besserung? Dummheiten; um den Herren als billige Arbeitskräfte zur Verfügung zu stehen, damit daß die Gefangenen auch noch im Gefängnis ausgebeutet werden können. Tausend Papiersäcke liefert man an solche Herren und verlangt für die Herstellung derselben 6 Fr. Wer kann außer dem Staat noch so billig liefern? — Kein Mensch! Statt daß der Staat sich hier einen Gewinn zu machen sucht, oder besser, daß er diesen armen Leuten bei ihrer Entlassung menschenwürdiger unter die Arme greift, unterstützt man natürlich die Herren, indem man ihnen diese billigen Arbeitskräfte überläßt. — Ein Kapitel, über das man nachdenken soll und das uns zu einer anderen Betrachtung führt:

Die Verpflegung. Der Staat zahlt pro Sträfling und pro Tag an den Gefängnisverwalter Fr. 1.80. Dieser Betrag ist für die Verpflegung und Wäsche berechnet. Er könnte natürlich auch höher sein, wenn man, wie oben angeführt, die Arbeitskräfte nicht anderen Leuten gratis zur Verfügung stellen würde. Es darf natürlich auch gesagt werden, daß es Bezirksgefängnisse gibt, wo diese Fr. 1.80 jährlich nicht ganz zugunsten des Sträflings verwendet werden. Auf der andern Seite aber ist es zu wenig, wenn man in Betracht zieht, daß die Selbstverpflegung 8 Fr. kostet und nach Artikel 12 diese Selbstverpflegung nicht über eine einfache, bürgerliche Verhältnisse gehen darf. Wenn man hier die Frage stellt, ob eine Schweinekost für einen Sträfling genüge, so muß man sich nicht dagegen wehren, denn wenn der Selbstbeföstiger mehr als viermal mehr für seine einfache Kost bezahlen muß, so bleibt, der Logik folgend, für den Sträfling nur noch eine Verpflegung übrig, die quantitativ und nicht besser qualitativ bewertet werden darf. Man be-